

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00413 vom 12. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00413

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00413 du 12 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00413 del 12 ottobre 2023

Regeste

Erteilung der Niederlassungsbewilligung | [Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung an einen 37-jährigen syrischen Staatsangehörigen] Voraussetzungen zur vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung (E. 2.2). Der Beschwerdeführer erfüllt sowohl die zeitlichen als auch die sprachlichen Voraussetzungen und er hat keine Widerrufsründe gesetzt. Er wurde jedoch im Dezember 2020 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen belegt (E. 2.4.1). Vorinstanz und Beschwerdegegner haben das ihnen zustehende Ermessen nicht rechtsverletzend ausgeübt, indem sie dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Straffälligkeit die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung verweigerten (E. 2.5). Abweisung UP wegen Aussichtslosigkeit. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer ersucht sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 16 VRG). Dieses Gesuch ist mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.